



## **Satzung des Post-Sportverein Nürnberg e. V.**

**Gemäß Beschluss der Mitglieder- und Delegiertenversammlung vom 17.11.2014  
gilt diese Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister ab 31.03.2015**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 18. November 1926 in Nürnberg gegründete Verein führt den Namen

#### **Post-Sportverein Nürnberg e. V.**

Er ist Mitglied des BLSV und dessen Sportfachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR 109 eingetragen.

2. Im Post SV wird nur Amateursport betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung
  - a) des Amateur- und Breitensports
  - b) des Gesundheitssports
  - c) des Familien- und Seniorensports
  - d) der Senioren- und Jugendarbeit
  - e) von internationalen Begegnungen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sport- und Spielbetrieb
  - b) Errichtung, Erwerb, Instandhaltung und Betrieb von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie von Sportgeräten
  - c) Ausbildung und Fortbildung für den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern
  - d) Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Führung und Verwaltung des Vereins und seiner Organe
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen.
8. Sofern sportlich und wirtschaftlich sinnvoll, kann der Verein Umwandlungen eingehen. Diese sind nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.

## **§ 2**

### **Vergütung, Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Funktionsträgern können Aufwendungen für den Verein erstattet werden; dies kann in pauschaler Form oder auf Grund von Einzelabrechnungen erfolgen. Funktionsträger können auch eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten erhalten.  
Über die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen entscheidet das Präsidium.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Post SV kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium oder vom Präsidium Beauftragte.
3. Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche, Abteilungen, Gruppen und Mitglieder kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen.  
Die Sonderformen werden vom Präsidium, gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Sportbereiche und Abteilungen festgelegt.



4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt hat in der gesetzlichen Schriftform zu erfolgen.  
Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.  
Der Austritt ist immer nur zum Ende eines Kalenderjahres (=31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis 30.9.) möglich, soweit keine anderen Regelungen gemäß vorstehendem § 3 Absatz 3 gelten.
5. Bei Nachweis besonderer Gründe, insbesondere bei Wegzug aus dem Großraum Nürnberg oder bei ärztlichem Sportverbot kann ein vorzeitiger Austritt oder eine zeitlich begrenzte beitragsfreie Mitgliedschaft nach Eingang des schriftlichen Nachweises in der Geschäftsstelle genehmigt werden.
6. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und Funktionsträger,
  - b) wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 4 trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - d) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder durch Äußerungen oder Handlungen - sowohl intern als auch extern - herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Kommt innerhalb von 30 Kalendertagen keine Anhörung zustande, entscheidet das Präsidium.  
Bei einem Ausschluss aus dem Verein wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 3, Ziffer 6b erfolgt die Anhörung des Mitgliedes durch das schriftliche Mahnverfahren.

Im Falle der Entscheidung eines Ausschlusses gilt der Ausschluss vorbehaltlich ändernder Entscheidung des Ehrenrates.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung, spätestens 14 Kalendertage nach Beschluss des Präsidiums, mitzuteilen. Der Ehrenrat ist in geeigneter Weise gleichzeitig zu informieren.

Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Berufung beim Ehrenrat einlegen; dieser entscheidet dann vereinsintern innerhalb einer Frist von weiteren 30 Kalendertagen endgültig.

Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung des Präsidiums ein.



7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits bezahlte Beiträge werden – mit Ausnahme der Regelungen in §3 Ziffer 5 – nicht zurückbezahlt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge als Grundbeiträge und Umlagen, beide für alle Mitglieder, und deren jeweilige Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Umlagen dürfen pro Mitglied und Jahr den 2fachen Wert eines Jahresgrundbeitrags nicht übersteigen.
2. Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Kursgebühren sowie Umlagen - soweit sie weder Grundbeitrag noch Umlagen gemäß Ziffer 1 sind - , und deren jeweilige Fälligkeit setzt das Präsidium nach Anhörung der Sportbereiche und der Abteilungen sowie unter Berücksichtigung der Gesamtvereinsinteressen sowie Beachtung der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit fest.  
Diese werden in der Allgemeinen Beitragsordnung - und soweit erforderlich - in der für jeden Sportbereich gültigen Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA-Lastschriftverfahren.
4. In der Regel wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr bis spätestens 31.1. auf einmal im Voraus fällig, sofern keine anderslautende Festsetzung gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 getroffen wird.
5. Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag – nach Stellungnahme der zuständigen Abteilung – von der Geschäftsführung Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
6. Im Falle einer Familienmitgliedschaft haften alle volljährigen Familienmitglieder für alle Beitragsarten, Gebühren und Umlagen als Gesamtschuldner.
7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Beiträge sind Geldbeiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.



8. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen und Sportbereichen Beiträge in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zusätzlich oder anstatt von Geldbeiträgen festlegen.  
Werden Arbeits- und Dienstleistungen festgelegt, so können diese ersatzweise durch Geldleistungen erbracht werden.
9. Bank- und Mahngebühren bei erfolglosen Bankeinzug sowie die Kosten für das Eintreiben rückständiger Beiträge, werden vom Mitglied getragen.
10. Mitglieder tragen die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn es nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt. Die Kosten legt die Geschäftsführung fest.
11. Einzelheiten regelt die Allgemeine Beitragsordnung und - soweit erforderlich - die jeweilige Beitragsordnung der Sportbereiche, welche vom Präsidium nach Anhörung der Sportbereiche und der Abteilungen erlassen wird.

## **§ 5 Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. bis einschließlich dem 17. Lebensjahr sowie die gewählten Abteilungsjugendleiter Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der Jugendabteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrates, die Abteilungsleiter, die Leiter der Sportbereiche und die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Es bestehen die Möglichkeiten der Einzel- und Blockwahl in offener oder geheimer Abstimmung. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Wahlen die Wahl- und Versammlungsordnung.
6. Auf schriftlichen begründeten Antrag können gewählte Funktionsträger mit einer 2/3 Mehrheit von dem Gremium abgewählt werden, das sie gewählt hat.
7. In dringenden, vereinschädigenden Fällen kann das Präsidium ehrenamtliche Funktionsträger in den Abteilungen und Sportbereichen abberufen oder deren Berufung ruhen lassen. Die Entscheidung ist gegenüber dem betroffenen Funktionsträger und den zuständigen Abteilungen und Sportbereichen schriftlich



zu begründen. Die Delegierten sind davon spätestens bei der nächsten Delegiertenversammlung zu informieren.

Bis zur Neu- bzw. Nachwahl des betroffenen Funktionsträgers kann das Präsidium eine kommissarische Übertragung der Aufgaben vornehmen.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Post SV haftet für Sach- oder Personenschäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums, Sportbereichsleiter und Abteilungsleiter haften im Innenverhältnis zum Verein nur bei Vorsatz.

## **§ 7 Ehrungen**

Die Delegiertenversammlung des Vereins kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Wer sich langjährig um die Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Auf Antrag des Präsidiums, der Geschäftsführung, der Sportbereiche, der Abteilungen, des Ehrenrates oder der Jugendversammlung können Mitglieder für sportliche Erfolge, ehrenamtliche Mitarbeit und langjährige Mitgliedschaft geehrt werden. Die Ehrung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Sportbereiche
- e) die bestellte Geschäftsführung
- f) die Abteilungsversammlungen
- g) die Jugendversammlung



- h) das Präsidium
- i) der Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Satzungsänderungen, welche die Mitgliederversammlung oder die Auflösung des Vereins betreffen
  - b) Satzungsänderungen zur Delegiertenversammlung, sofern dieses Organ aufgelöst oder durch ein anderes Gremium abgelöst werden soll
  - c) Änderung des Vereinszwecks
  - d) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet statt wenn
  - a) das Präsidium dies beschließt
  - b) ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
  - c) 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die Einladung erfolgt entweder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Tagespresse sind die Nürnberger Nachrichten und die Nürnberger Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Bei Einladungen über die Vereinszeitung gilt als Tag der Einladung die Auslage der Zeitung in der Geschäftsstelle des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
5. Soweit es nicht um die Auflösung des Vereins geht, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Für die Auflösung des Vereins gilt § 24 der Satzung.
6. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.



## **§ 10 Delegiertenversammlung**

1. Teilnahmeberechtigt und damit Delegierte sind:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) die Abteilungsleiter bzw. bei deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung ein Ersatzdelegierter der Abteilung
  - c) die Kassenprüfer
  - d) die Mitglieder des Finanzausschusses
  - e) die Geschäftsführung
  - f) die Leiter der Sportbereiche
  - g) die Mitglieder des Ehrenrates
  - h) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
  - i) drei Vertreter der Jugend, die zugleich Mitglieder des Jugendausschusses sind und von diesem benannt werden
  - j) die Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten
  - k) Bis zu 5 Sonderdelegierte, die Mitglieder des Post SV sein müssen, auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Die Delegierten sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind.

Nimmt ein von der Abteilung gewählter Delegierter aufgrund einer Funktion im Verein an der Delegiertenversammlung teil und ist stimmberechtigt (z. B. in Vertretung des Abteilungsleiters), so kann an seiner Stelle ein Ersatzdelegierter der Abteilung stimmberechtigt teilnehmen.

Dies gilt auch für den Fall, dass das ordentlich gewählte Mitglied gleichzeitig hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins und somit nicht stimmberechtigt ist.

Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht, auch wenn er in mehrfacher Funktion an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Er ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung von Erklärungen und der Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Geschäftsführung, der Sportbereiche, des Jugendreferenten, des Schatzmeisters, des Finanzausschusses und des Betriebsrates
  - b) Entlastung des Vorstands und des Präsidiums
  - c) Neuwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters





- d) Entgegennahme von Erklärungen bzw. Berichten sowie die Neuwahl der Kassenprüfer
  - e) Neuwahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - f) Genehmigung des Haushalts
  - g) Satzungsänderungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - h) Behandlung von Anträgen und sonstiger vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten sowie von Dringlichkeitsanträgen
  - i) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen im Wert von über 200.000,- € im Einzelfall
  - j) Beschlussfassung über Verschmelzungen gemäß Umwandlungsgesetz
  - k) Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) das Präsidium dies beschließt
  - b) ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium.

Zu Delegiertenversammlungen werden die Delegierten per einfachen Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zu behandelnden Themen und Anträge benannt sind.

Zusätzlich erfolgt eine Ankündigung des Termins in der Vereinszeitung, soweit dies zeitlich möglich ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Tag der Einladung ist der Tag der Abgabe der schriftlichen Einladung an den Zusteller.

Eine Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern der Delegierte dazu sein Einverständnis gegeben hat.

6. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann bei der Delegiertenversammlung nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung hinzielen, sind unzulässig.



7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen, sowie die Abwahl von gewählten Präsidiumsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
9. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## **§ 11 Sportbereiche**

1. Die Sportbereiche sind eine Zusammenfassung gleicher oder ähnlicher, zweckgerichteter, in Abteilungen ausgeübter Sportarten. Sportbereiche sind keine rechtlich selbständigen Organe; sie haben auch kein eigenes Vermögen.

Dem Sportbereich gehören an:

- a) die Abteilungsleiter eines Sportbereichs und
- b) der Leiter des Sportbereichs

Vertreten werden die jeweiligen Sportbereiche durch den Sportbereichsleiter.

Sie haben die Aufgabe, die in dem jeweiligen Sportbereich angeschlossenen Abteilungen bei der Ausübung des Sportbetriebs zu unterstützen, das Sponsoring und abteilungsübergreifende Maßnahmen zu koordinieren sowie kontrollierend und beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

Die Entscheidung über die Bildung von Sportbereichen liegt beim Präsidium; die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

2. Die Sportbereiche können unter der Trägerschaft des Vereins eigene Namen führen, ein gesondertes Mitgliederwesen und eine eigene Beitragsstruktur haben.  
Voraussetzung ist die Zustimmung des Präsidiums.
3. Die Arbeit der Sportbereiche ist mit der Geschäftsführung, den Abteilungen des Sportbereichs und dem Präsidium zu koordinieren.
4. Jeder Sportbereich trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung, die in der Regel vom Leiter des Sportbereichs geleitet wird.

Eine außerordentliche Sitzung des Sportbereichs ist einzuberufen wenn



- a) das Präsidium dies beschließt oder
  - b) der Sportbereichsleiter dies beschließt oder
  - c) mindestens ein Drittel der Abteilungsleiter des jeweiligen Sportbereichs dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
5. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Versammlung aller Sportbereiche stattfinden, um sportbereichsübergreifende Themen zu erörtern sowie den Informationsfluss zwischen den Sportbereichen zu verbessern.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Abteilungsleiter der Sportbereiche und die Leiter der Sportbereiche.

Diese gemeinsamen Versammlungen finden statt, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn dies mindestens ein Sportbereich beantragt. In der Regel werden die gemeinsamen Versammlungen von einem Sportbereichsleiter geleitet.

6. Die Abteilungsleiter eines Sportbereichs wählen einen Sportbereichsleiter für zwei Jahre. Der Sportbereichsleiter muss Mitglied des Vereins sein. Davon abweichend kann das Präsidium in begründeten Einzelfällen, wie z.B. Art der Sportangebote, Größe eines Sportbereichs oder zeitlicher Aufwand für die Leitung des Sportbereichs, einen Sportbereichsleiter berufen.
7. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche lädt der Leiter des Sportbereichs ein. Auch das Präsidium kann zu einer Versammlung eines Sportbereiches einladen, sofern es dies für notwendig erachtet. Zu gemeinsamen Versammlungen aller Sportbereiche lädt das Präsidium ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
8. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche und zur gemeinsamen Versammlung aller Sportbereiche sind neben den Leitern der Abteilungen und der Sportbereiche auch das Präsidium und die Geschäftsführung einzuladen.
9. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## **§ 12 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die bis zu drei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.



2. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.
3. Die Arbeitsteilung und Zuständigkeiten im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilungsplan.

### **§ 13 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an: der Präsident, bis zu 3 Vizepräsidenten, der Schatzmeister, die Geschäftsführung, die Sportbereichsleiter und die berufenen Referenten für besondere Aufgabengebiete einschließlich des Jugendreferenten. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das Geschäftsführende Präsidium. Diese können in dieses Gremium aus dem Kreis des Präsidiums weitere Personen mit Stimmrecht berufen.

Die von den Delegierten gewählten Mitglieder des Präsidiums können weitere Personen mit besonderer Sachkunde als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in das Präsidium und in das Geschäftsführende Präsidium berufen.

2. Die Referenten —einschließlich der Jugendreferent – werden von den von den Delegierten gewählten Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer einer Wahlperiode berufen.
3. Das Präsidium ist das Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsorgan des Vereins.

Für die Durchführung der Beschlüsse, die Organisation und Abwicklung des Sportbetriebs und für die Verwaltung des Vereins kann das Präsidium eine Geschäftsführung einsetzen.

Das Organisationsrecht liegt beim Präsidium.

4. Der Präsident, bzw. ein Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Präsidium tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Bei Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für den Rest der Amtszeit zu berufen.
5. Zu den festen Aufgaben des Präsidiums gehören die:



- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung sowie die Behandlung der Anregungen der Sportbereiche, Abteilungen und anderer Organe des Vereins
  - b) Prüfung, Ergänzung, Genehmigung und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung des auf Grund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Schatzmeister jährlich aufzustellenden Haushaltes
  - c) Bewilligung von Ausgaben gemäß Haushaltsplan und Finanzordnung
  - d) Ausrichtung des Sportangebots; Bildung / Auflösung von Abteilungen und Sportbereichen
  - e) Entscheidung über Vereinsausschluss von Mitgliedern
  - f) Entscheidung über die Berufung und die Abberufung einer Geschäftsführung. Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung
  - g) Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung und der Sportbereiche
  - h) Entscheidung über Vertragsabschlüsse von Liegenschaften und wichtiger Einrichtungen im Verein, soweit nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist
  - i) Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen im Wert von bis zu 200.000,- € im Einzelfall
  - j) Entscheidung über Kooperationen mit Vereinen, Unternehmen und anderen
6. Die Funktionen, die Arbeitsweise, die Aufgabenverteilung und die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums regelt die Geschäftsordnung, welche das Präsidium sich gibt.
  7. Präsidiumsmitglieder, welche beim Verein beschäftigt sind, haben im Präsidium ein Antrags- und Rederecht. Sie haben auch ein Stimmrecht, jedoch nicht in eigener Sache.
  8. Die Personalhoheit und das Direktionsrecht liegt bei den von den Delegierten gewählten Mitgliedern des Präsidiums; soweit diese nicht auf andere delegiert werden.



## **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus

- a) einem Vorsitzenden und
- b) vier Beisitzern

welche von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Der Ehrenrat entscheidet über Berufung der Mitglieder gegen Entscheidungen des Präsidiums über Vereinsausschlüsse. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

Der Ehrenrat regelt sein Verfahren pflichtgemäß unter Anlehnung an die Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium hat den Entscheidungen des Ehrenrates nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 15 Arbeitsgruppen**

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz eines Präsidiumsmitglieds gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen.
3. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf.
4. An den Sitzungen der Arbeitsgruppen können Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Sie sind über die Sitzungstermine und die Ergebnisse der Sitzungen zu informieren.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig; sie können kein eigenes Vermögen bilden. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Präsidiums gegründet und aufgelöst. Die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise informiert.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, sowie in Jugendfragen durch den Abteilungsjugendleiter geleitet.



3. Der Abteilungsleiter wird in einer Abteilungsjugendversammlung von den vollendeten 12-Jährigen bis einschließlich 17-Jährigen Abteilungsmitgliedern für zwei Jahre gewählt.
4. Abteilungsleiter, ein Stellvertreter, Mitarbeiter und Delegierte sowie Ersatzdelegierte für die Delegiertenversammlung werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei gilt folgender Delegiertenschlüssel:

bis 200 Mitglieder	=	2 Delegierte
201 bis 400 Mitglieder	=	4 Delegierte
401 bis 800 Mitglieder	=	6 Delegierte
801 bis 1600 Mitglieder	=	8 Delegierte
1601 bis 3200 Mitglieder	=	10 Delegierte
ab 3201 Mitglieder	=	12 Delegierte

Das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle geben jeweils zu Jahresbeginn die Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen bekannt. Diese sind für die Anzahl der Abteilungsdelegierten verbindlich.

Die Abteilungen wählen die Delegierten bis zu dem vom Präsidium festgesetzten Termin - in der Regel alle zwei Jahre bis spätestens Ende März. Abteilungsleiter sind Kraft Amtes Delegierte, sie zählen nicht zu den gewählten Delegierten. Versäumt eine Abteilung diesen Termin, so kann sie keine gewählten Delegierten für Delegiertenversammlungen entsenden. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch längstens bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen.

Die Abteilungsleitung kann ehrenamtliche Mitarbeiter berufen.

Zu den Abteilungsversammlungen wird von der Abteilungsleitung über die Vereinszeitung mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Sofern das Präsidium es für notwendig erachtet, kann es ebenfalls zu Abteilungsversammlungen einladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Als Tag der Einladung gilt die Auslage der Vereinszeitung in der Geschäftsstelle des Vereins.

In dringenden Fällen können mit Zustimmung der Geschäftsführung die Mitglieder einer Abteilung auch per Brief oder auf elektronischem Weg eingeladen werden.

An den Abteilungsversammlungen können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teilnehmen und sind stimmberechtigt.

Zu den Abteilungsversammlungen sind das Präsidium, die Geschäftsführung und der Sportbereichsleiter einzuladen. Ihnen sind rechtzeitig eine Tagesordnung und



eventuelle Anträge zuzuleiten. Sie haben in den Abteilungsversammlungen kein Stimmrecht.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur schriftlichen Berichterstattung, insbesondere zur Mitteilung der gewählten Personen, verpflichtet.

Die Abteilungsleitung hat das Recht jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Präsidium und dem Sportbereich zu verlangen und umgekehrt.

Die Abteilungen erstellen zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben einen Haushaltsplan gemäß der Finanzordnung.

5. Im Rahmen des vom Präsidium des Vereins genehmigten Haushaltsvoranschlages werden Vorschüsse ausbezahlt. Der Auszahlungsmodus für die Vorschüsse, die Verwendung und die Abrechnung derselben sowie die Jahresschlussrechnung sind in der Finanzordnung geregelt.

Über die Festlegungen des genehmigten Haushaltsvoranschlages hinausgehende finanzielle Verpflichtungen dürfen von den Abteilungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung einer vom Präsidium beauftragten Person eingegangen werden. Anderenfalls haftet der ohne Vertretungsmacht handelnde Vertreter persönlich.

6. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, außerhalb ihres genehmigten Etats, ohne vorherige Zustimmung einer vom Präsidium beauftragten Person Rechtsgeschäfte im Namen des Post-Sportvereins zu tätigen.
7. Die Abteilungen arbeiten weitestgehend selbstständig. Das Präsidium kann in begründeten Fällen, welche einen Schaden für den Verein befürchten lassen, Entscheidungen und Maßnahmen von Abteilungen zurückweisen.
8. Die Abteilungen werden durch Beschluss des Präsidiums in Sportbereiche zusammengefasst. Die Zuordnung richtet sich nach Art und Zweck der Sportart und den Zielgruppen.
9. In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Größe der Abteilung, Vielfalt des Sportangebots, zeitlicher Aufwand für die Leitung einer Abteilung oder Abwahl bzw. Abberufung eines Abteilungsleiters ohne gleichzeitige Neuwahl, kann das Präsidium abweichend von den Wahlen in Ziffer 4 einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter berufen. Die Wahl von Delegierten bleibt unverändert.
10. Es gelten die Wahl- und Versammlungsordnung sowie die Finanzordnung.





## **§ 17 Jugendversammlung**

1. Für alle Jugendlichen des Vereins findet mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 17. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendabteilungsleiter.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung und Neuwahl des Vereinsjugendleiters und eines Stellvertreters
  - b) Aufstellung und Erlass einer Jugendordnung
  - c) Bildung eines Jugendausschusses zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Näheres regelt die Jugendordnung
  - d) Anregungen geben und Anträge stellen an die Vereinsorgane
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendreferenten in Abstimmung mit dem Vereinsjugendleiter. Die Einladung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Das Präsidium kann ebenfalls zu Jugendversammlungen einladen, sofern es dies für notwendig erachtet.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.  
Als Tag der Einladung gilt die Auslage der Vereinszeitung in der Geschäftsstelle des Vereins.  
Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## **§ 18 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Präsidiums, der Sportbereiche, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, des Finanzausschusses, der Jugend- und Abteilungsversammlungen sowie des Jugendausschusses ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich zu erstellen und den Teilnehmern bzw. Mitgliedern des jeweiligen Organs, sowie der Geschäftsführung zuzuleiten.

Die Verteilung, Zustellung auf elektronischem Wege und Auslage der Protokolle ist in der Wahl- und Versammlungsordnung geregelt.

Protokolle gelten als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt bzw. Auslage Einwendungen geltend gemacht werden.



## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Sollten beide Kassenprüfer ausscheiden, so übernimmt bis zur Neuwahl der Finanzausschuss die Kassenprüfung.  
Kassenprüfer können noch einmal wiedergewählt werden. Dann scheidet sie aus. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach 6 Jahren möglich.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium, nicht dem Finanzausschuss und nicht den Abteilungsleitungen angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins.  
Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfbericht ist unmittelbar nach Erstellung, jedoch spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium vorzulegen. Dieser Bericht ist bei der Delegiertenversammlung vorzutragen.

## **§ 20 Finanzausschuss**

Zur Unterstützung des Schatzmeisters und des Präsidiums wird ein aus zwei sachkundigen Mitgliedern bestehender Finanzausschuss gebildet.

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden vom Präsidium vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.  
Der Finanzausschuss berichtet an das Präsidium und an die Delegiertenversammlung. Weitere Einzelheiten und der Aufgabenumfang sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 21 Geschäftsführung**

1. Das Präsidium kann eine Geschäftsführung mit der Durchführung von Beschlüssen, mit der Organisation und Abwicklung des Sportbetriebs, mit der Verwaltung des Vereins sowie mit der fachlichen und disziplinarischen Personalverantwortung gemäß den Richtlinien für die Geschäftsführung beauftragen.



2. Die Geschäftsführung ist den von den Delegierten gewählten Mitgliedern des Präsidiums verantwortlich. Sie arbeitet weitestgehend selbständig im Rahmen der vom Präsidium erlassenen Richtlinien und der Beschlüsse und Vorgaben des geschäftsführenden Präsidiums.

## **§ 22 Ordnungen**

Das Präsidium erlässt für verschiedene Organe Ordnungen. Diese sind:

- a) für den eigenen Verantwortungsbereich, wie z.B.  
Geschäftsordnung des Vorstands und des Präsidiums  
- Richtlinien für die Geschäftsführung
- b) sportbereichsspezifische Ordnungen – wie z.B. die Beitragsordnung eines Sportbereichs – nach Anhörung des betroffenen Sportbereichs
- c) mit Zustimmung der Delegiertenversammlung Ordnungen, welche sportbereichsübergreifend sind und für mehrere Organe gültig sind, wie z. B:  
- Allgemeine Beitragsordnung      - Wahl- und Versammlungsordnung  
- Finanzordnung                      - Ehrenordnung  
- Datenschutzordnung

## **§ 23 Informationsmedien, Bekanntmachungen**

1. Offizielle Informationsmedien sind das Vereinsmagazin und das Sportprogramm.
2. Die offiziellen Informationsmedien können auf dem Postweg zugestellt, mit Einverständnis des Mitgliedes auf elektronischem Wege übermittelt oder im Verein nach vorheriger Mitteilung abgeholt werden.
3. Sonstige Informationen über das Vereinsgeschehen können sowohl auf dem Postwege oder nach vorheriger Zustimmung auf elektronischem Wege übermittelt werden.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.



2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn das Präsidium dies mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nichtrechtsfähiger Verein fort.

## **§ 25** **Datenschutz**

Den Datenschutz innerhalb des Vereins regelt die Datenschutzordnung.

## **§ 26** **Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.



## **§ 27 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung am 17. November 2014 in Nürnberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister ab **31.03.2015** in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

- Ende -